LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

RICHTLINIE ZUM PROGRAMM ZUR FÖRDERUNG DER INTERNATIONALISIERUNG VON NACHWUCHSWISSENSCHAFTLERINNEN DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat am 07.04.2021 folgende Richtlinie zum „Programm zur Förderung der Internationalisierung von Nachwuchswissenschaftlerinnen der Leuphana Universität Lüneburg“ beschlossen.

1. **Hintergrund und Gegenstände der Förderung**
   In Wissenschaftskarrieren und zur Einmündung in eine Professur sind in den meisten Fächern der Nachweis internationaler Forschungs- und Publikationstätigkeiten sowie Netzwerkaktivitäten unabdingbar.
   Deshalb ist es Ziel dieser Maßnahme, exzellenten Nachwuchswissenschaftlerinnen (Postdoktorandinnen, Juniorprofessorinnen, Akademische Rätinnen sowie fortgeschrittene Doktorandinnen in der Endphase der Promotion) Möglichkeiten für den Aufbau oder die Ausweitung internationaler Kontakte und Netzwerke für Forschungs- und Lehraktivitäten zu eröffnen.
   Gefördert werden u. a. Auslandsaufenthalt in Form von Stipendien, die den Auslandsaufenthalt ermöglichen. In Sinne von internationalen Tandems kann auch der Besuch eines internationalen Gastes finanziert werden, um die Vernetzung mit internationalen (Nachwuchs-)Wissenschaftler*innen zu fördern und den Anteil an internationalen Gästen an der Universität zu erhöhen. Die Maßnahme zielt auf die Steigerung der Sichtbarkeit von Frauen in der Wissenschaft sowie auf die Erhöhung der Frauenanteile in den Professuren.
   Mit diesem Förderprogramm wird der steigenden Bedeutung des Nachweises internationaler Forschungs- und Publikationstätigkeiten für die Berufungsfähigkeit weiblicher Nachwuchswissenschaftlerinnen Rechnung getragen. Ebenso werden die Ziele der Internationalisierungsstrategie der Leuphana gestärkt, in der u. a. die Steigerung der internationalen Sichtbarkeit in Forschungs- und Lehrkontexten und die gezielte Einbindung internationaler Wissenschaftler*innen fokussiert wird (Entwicklungsplanung 2016-2025). Ziel ist es, Nachwuchswissenschaftlerinnen aller Fakultäten und Einrichtungen der Leuphana Universität Lüneburg zielgruppenspezifisch und bedarfsorientiert in ihrer wissenschaftlichen Laufbahn nachhaltig zu unterstützen und zu fördern sowie zur Realisierung des Gleichstellungsauftrages nach §3 Abs. 3 NHG beizutragen.
   Das Gesamtvolumen des "Programms zur Förderung der Internationalisierung von Nachwuchswissenschaftlerinnen der Leuphana Universität Lüneburg" umfasst bis zu 320.000 Euro. Die Laufzeit endet voraussichtlich zum 31.10.2024. Es ist beabsichtigt, Mittel in Höhe von bis zu 80.000,- Euro jährlich aus dem "Programm zur Förderung der Internationalisierung von Nachwuchswissenschaftlerinnen der Leuphana Universität Lüneburg" vorzuhalten, welche sich auf nachstehende Maßnahmen beziehen. Bei vielen Antragseinreichungen ist eine Deckelung der

Fördermaßnahmen pro Jahr vorgesehen, um die zur Verfügung stehenden Mittel über den gesamten Förderungszeitraum verteilen zu können[1].

2. Übersicht "Programm zur Förderung der Internationalisierung von Nachwuchswissenschaftlerinnen der Leuphana Universität Lüneburg"

Nr.	Maßnahme / Ziel der Förderung	Umsetzungsformat	Damit abgedeckte Kosten	Antragsberechtigte[2]
1.1	1 bis 6-monatige Auslandsaufenthalte an einer Partneruniversität oder an einer im jeweiligen Forschungsfeld besonders renommierten Universität zu Forschungs- und Vernetzungszwecken	Stipendium[3] - Beurlaubung auf Zeit mit ggf. kostenneutraler Verlängerung der Stelle/des Promotions- oder Postdoc-Stipendiums - im Anschluss an eine befristete Stelle oder ein Promotions- oder Postdoc-Stipendium	Reise- und Lebenshaltungskosten Pflicht-Versicherungen, Forschungsaufwendungen, Betreuungskosten, Universitätsgebühren	Postdoktorandinnen, Akademische Rätinnen sowie fortgeschrittene Doktorandinnen in der Endphase der Promotion[4]
1.2	Auf 1.1. aufbauend: bei einem 4 bis 8-wöchigen ersten Aufenthalt zweiter längerer Auslandsaufenthalt[5] an einer Partneruniversität oder an einer im jeweiligen Forschungsfeld besonders renommierten Universität zu Forschungs- und Vernetzungszwecken	Stipendium - im Anschluss an eine befristete Stelle oder ein Promotions- oder Postdoc-Stipendium	Reise- und Lebenshaltungskosten, Pflicht-Versicherungen, Forschungsaufwendungen, Betreuungskosten, Universitätsgebühren	Postdoktorandinnen, ehem. Akademische Rätinnen sowie fortgeschrittene Doktorandinnen in der Endphase der Promotion

[1] In diesem Falle wird ein außerordentliches Gremium gebildet, das über die Auswahl entscheidet.
[2] Die Bedingungen und Voraussetzungen der Antragsberechtigung sind in Abschnitt 2.1 genauer spezifiziert – die dortigen Ausführungen sind maßgeblich.
[3] Pauschalbetrag von 3.000€ sowie ggf. Kinderzulage pro Kind (gemäß Postdoc-Stipendienordnung §5, 3)
[4] Eröffnung des Promotionsverfahrens mit Einreichung der Dissertation gemäß der in der Fakultät jeweils gültigen PromO (vgl. https://www.leuphana.de/graduate-school/promotion/promotion-organisieren.html)
[5] Die max. Förderungsdauer beträgt insgesamt 6 Monate pro Antragstellerin (vgl. auch 2.2)

1.3	Aufbau eines internationalen Tandems: eigener Auslandsaufenthalt in Kombination mit dem Besuch eines internationalen Gastes[6] zu Forschungs- und/ oder Lehraufenthalten (max. jeweils 6 Monate)	Stipendium - Beurlaubung auf Zeit mit ggf. kostenneutraler Verlängerung - Entsendung im Arbeitsverhältnis - im Anschluss an eine befristete Stelle oder ein Promotions- oder Postdoc-Stipendium Dienstreise[7] als Beamtin	Reise- und Lebenshaltungskosten (für Antragstellerin und Gast), Kompensation durch Lehraufträge an der Leuphana (während des Auslandsaufenthalts); Tandempartner*in: Gastwissenschaftler*innen[8] (nach NHG), Stipendiatinnen/ Fellows	Auf Seiten der Leuphana: Postdoktorandinnen, Juniorprofessorinnen, Akademische Rätinnen sowie fortgeschrittene Doktorandinnen in der Endphase der Promotion;
1.4	Aufgaben der Leuphana werden an Partneruniversität in einem anderen Land durchgeführt (Entsendung bzw. Dienstreise) zu Forschungs- und/ oder Lehraufenthalten (max. 6 Monate)	Reisekosten bei einem laufenden Beschäftigungsverhältnis[9]	Reisekosten	Postdoktorandinnen, Juniorprofessorinnen, Akademische Rätinnen

3. Antragsverfahren

3.1 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind grundsätzlich Nachwuchswissenschaftlerinnen in der Postdoc-Phase mit abgeschlossener Promotion, d. h., Postdoktorandinnen, fortgeschrittene Doktorandinnen in der Endphase der Promotion (Promotionsverfahren ist eröffnet entsprechend §9 PromO),

[6] Besonderes Förderkriterium, wenn damit der Anteil an internationalen Gastwissenschaftlerinnen erhöht wird.

[7] Hierbei ist die Niedersächsische Reisekostenordnung zugrunde zu legen (vgl. https://www.leuphana.de/fileadmin/user_upload/INTRANET/verwaltung/formulare/Dienstreise/VV_zu_NRKVO_v._-10.1.2017.pdf

[8] Hier muss die Einbindung an der Leuphana konkret benannt und zusätzlich auch ein Gastwissenschaftler*innen-Antrag über das Dekanat beim Professurenservice gestellt werden. Die Vergütung erfolgt in Anlehnung an das Auslandsreisekostenrecht. Mit der Zahlung der monatlichen Vergütung sind alle anlässlich der Beauftragung entstehenden Kosten für Fahrten zwischen Wohnort und Dienstort sowie für Übernachtungen am Dienstort abgegolten. Ein Anspruch auf die Zahlung von Trennungsgeld bzw. Reisekosten für die Fahrten zwischen Wohnort und Dienstort besteht nicht. Der Anspruch auf Erstattung von Reisekosten für andere dienstlich veranlasste Reisen (z.B. Teilnahme an Tagungen, auswärtige Arbeitstreffen usw.), die der Wahrnehmung der Aufgaben als Gastwissenschaftler im Rahmen der Beauftragung dienen, bleibt jedoch unberührt.

[9] Ggf. zusätzliche Lehraufträge vor Ort werden in Nebentätigkeit durchgeführt und müssen von der Partneruniversität beauftragt und vergütet werden.

Juniorprofessorinnen, Akademische Rätinnen sowie Promotions- bzw. Postdoc-Stipendiatinnen an der Leuphana Universität Lüneburg. Grundsätzlich sollte vor der Antragstellung im „Programm zur Förderung der Internationalisierung von Nachwuchswissenschaftlerinnen der Leuphana Universität Lüneburg“ eine Beratung durch die Koordinationsstelle im Gleichstellungsbüro erfolgen. Ggf. ist eine Vorabprüfung der personalrechtlichen Voraussetzungen zur Förderung seitens des Personal- bzw. Professurenservice erforderlich.

Die Antragstellung ist möglich

a) als Beschäftigte bzw. als Stipendiatin: Hierbei erfolgt eine personalrechtliche Prüfung, ob das Arbeits-/Dienstverhältnis für die Zeiten im Ausland ruhen, eine Entsendung oder eine Beurlaubung erfolgen kann bzw. ob im Anschluss eine befristete Stellenverlängerung oder die Fortsetzung des Stipendiums möglich ist.
b) im direkten Anschluss an eine Stelle/ ein Stipendium: Anträge auf eine Förderung aus dem "Programm zur Förderung der Internationalisierung von Nachwuchswissenschaftlerinnen der Leuphana Universität Lüneburg" sollten mindestens drei (3) Monate vor dem Auslaufen einer wissenschaftlichen Mitarbeiterinnenstelle, Juniorprofessur bzw. eines Promotions- oder Postdoc-Stipendiums der Leuphana Universität Lüneburg gestellt werden.
c) als bereits Ausgeschiedene: Es können auch Nachwuchswissenschaftlerinnen als antragsberechtigt gelten, die bis vor achtzehn (18) Monaten in einem Arbeitsverhältnis (als wissenschaftliche Mitarbeiterin mit Aufgaben in Forschung und/ oder Lehre) mit der Leuphana standen, Promotions- bzw. Postdoc-Stipendiatinnen der Leuphana oder in Elternzeit waren[10].
d) als Verwaltungsmitarbeiterin: Postdoktorandinnen, die vorübergehend in der Verwaltung beschäftigt sind und durchgängig sichtbar forschend tätig waren, sind unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls antragsberechtigt. Hierfür ist eine Einzelfallprüfung im Vorfeld der Antragstellung unbedingt empfehlenswert.
   Auch hierbei sind verschiedene Varianten zu unterscheiden:
   - im Anschluss an eine befristete Stelle,
   - eine Entsendung im Arbeitsverhältnis der Leuphana an eine Partneruniversität,
   - eine unentgeltliche Beurlaubung auf Zeit, während der eine Förderung/ ein Stipendium mit selbständiger Versicherungspflicht durch das "Programm zur Förderung der Internationalisierung von Nachwuchswissenschaftlerinnen der Leuphana Universität Lüneburg" in Anspruch genommen werden kann.

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen: Da eine gleichzeitige Förderung nach der Promotionsstipendienordnung bzw. der Postdoc-Stipendienordnung (Leuphana Gazette Nr. 07/14 vom 30.04.2014) und eine Förderung nach der vorliegenden Richtlinie ausgeschlossen sind, gilt für Nachwuchswissenschaftlerinnen, die in einem Stipendiatinnenverhältnis mit der Leuphana Universität Lüneburg stehen bzw. standen, dass diese die Fördermöglichkeiten im Rahmen der geltenden Ordnungen[11] unterbrechen bzw. ausgeschöpft haben müssen und keine Förderung nach diesen Ordnungen mehr erhalten, während sie Gelder aus dem „Programm zur Förderung der

[10] Anträge sind nicht möglich bei Folgebeschäftigungen an anderen Hochschulen oder Forschungseinrichtungen.
[11] Vgl. Förderrichtlinien des Nachwuchsförderfonds unter https://www.leuphana.de/graduate-school/nachwuchsfoerderfonds.html

Internationalisierung von Nachwuchswissenschaftlerinnen der Leuphana Universität Lüneburg" empfangen.
Darüber hinaus gibt es jedoch die Möglichkeit, nur eine Reisekostenerstattung zu beantragen für den Auslandsaufenthalt und das bisherige Stipendium weiterlaufen zu lassen[12]. Eine gleichzeitige Förderung aus dem Leuphana-Gleichstellungsfonds ist auf die Beantragung von Reisekosten für Familienangehörige beschränkt.

Wer das "Programm zur Förderung der Internationalisierung von Nachwuchswissenschaftlerinnen der Leuphana Universität Lüneburg" in Anspruch nimmt, darf eine berufliche oder andere Tätigkeit nur in einem Umfang ausüben, durch den sie nicht gehindert ist, sich überwiegend den Zielen der Fördermaßnahme zu widmen. Solche Tätigkeiten dürfen daher im Jahresdurchschnitt maximal 8 Wochenstunden beanspruchen.
Darüber hinaus ist eine gleichzeitige Förderung von Auslandsaufenthalten durch den DAAD oder die DFG ausgeschlossen.

3.2 Fristen, Förderungshöhe und -dauer

Anträge im „Programm zur Förderung der Internationalisierung von Nachwuchswissenschaftlerinnen der Leuphana Universität Lüneburg" können mit einem dreimonatigen Vorlauf zum 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12. eines Jahres gestellt werden. Bis zum 01.06.21 ist es Corona-Pandemie bedingt möglich, auch rückwirkend einen Antrag auf Kostenerstattung ab dem 01.01.21 zu stellen.

Es wird ein monatlicher Grundbetrag (Stipendium) für Unterkunft, Fahrtkosten, Verpflegung und Nebenausgaben in Höhe von 3.000 Euro gezahlt sowie eine Kinderzulage gemäß Postdoc-Stipendienordnung §5, 3[13].

Die maximale Förderungsdauer beträgt insgesamt 6 Monate, wobei die Begründung plausibel dargestellt werden muss (vgl. 2.3.1). Eine Verlängerung der Förderungsdauer wird nur in begründeten Fällen erwogen und kann für Maßnahme 1.2 beantragt werden. Eine Anschlussfinanzierung ist nicht möglich. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Eingegangene Anträge werden dem Präsidium in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Ende der o. g. Antragsfristen zur Entscheidung vorgelegt. Die Maßnahme muss innerhalb eines Jahres nach Antragsbewilligung angetreten werden. Da der Gesamtförderzeitraum befristet ist, muss die letzte Maßnahme so angetreten werden, dass sie am 31.10.2024 abgeschlossen werden kann.

3.3 Antragstellung

Anträge auf Förderung von Maßnahmen im „Programm zur Förderung der Internationalisierung von Nachwuchswissenschaftlerinnen der Leuphana Universität Lüneburg" sind schriftlich an das Gleichstellungsbüro der Leuphana Universität Lüneburg zu richten.

---

[12] Für eine „reine“ Reisekostenbeantragung empfiehlt es sich ggf. im Vorfeld mit dem International Office in Kontakt zu treten, um die Möglichkeiten i.R. von DAAD- und DFG-Programmen u. a. zu prüfen.
[13] Die Kinderzulage beträgt monatlich bei einem Kind 400,- EUR, für jedes weitere Kind 100,- (https://www.leuphana.de/fileadmin/user_upload/Aktuell/files/Gazetten/Gazette_07_14_verknu__pft.pdf)

3.3.1 Bestandteile des Antrages zur Förderung der eigenen Internationalisierung

Der Antrag besteht aus:

- einem Antragsformular (der durch das Gleichstellungsbüro der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellte Vordruck ist zu verwenden),
- der wissenschaftlichen Vorhabensbeschreibung bei Beantragung (Anhang 1, max. vier (4) Seiten)
- dem Kostenplan (Anhang 2, ca. 1 Seite),
- dem Arbeitsprogramm (Anhang 3, max. zwei (2) Seiten) mit voraussichtlicher Gesamtdauer der Maßnahme(n) zum Vernetzungs-/Kooperationsaufbau,
- einem wissenschaftlichen Lebenslauf (Anhang 4, max. zwei (2) Seiten)[14],
- einer Stellungnahme der wissenschaftlichen Betreuungsperson, eines Vorgesetzten, des Instituts und im Falle einer Juniorprofessur die eigene Darstellung der Notwendigkeit der Förderung des Vorhabens für die Karriereentwicklung (Anhang 5, max. zwei (2) Seiten, der durch das Gleichstellungsbüro der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellte Vordruck ist zu verwenden)
- Letter of Intent einer verbindlichen Kontaktperson an der Partneruniversität (Anhang 6, max. eine (1) Seite, der durch das Gleichstellungsbüro der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellte Vordruck ist zu verwenden).

Der Antrag inklusive einschlägiger Anlagen soll nicht mehr als zwölf (12) DIN-A4 Seiten umfassen. Zusätzlich können eingereicht werden: Eventuelle Erziehungs- oder Pflegezeiten sowie Nachweise über (chronische) Erkrankungen sind bei Beantragung einer Maßnahme aus dem „Programm zur Förderung der Internationalisierung von Nachwuchswissenschaftlerinnen der Leuphana Universität Lüneburg" durch geeignete Unterlagen, wie z. B. fachärztliches Attest, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes, Pflegegutachten der jeweiligen Pflegekasse etc., nachzuweisen.
Im Falle der Bildung eines Tandems ist zusätzlich ein Antrag zur Beauftragung von Gastwissenschaftler*innen über das Dekanat an den Professurenservice zu richten.

Wissenschaftliche Vorhabensbeschreibung

Im Anhang zum Antragsformular ist bei Beantragung eine Kurzbeschreibung der strategischen Planung der Vernetzung (z. B. des (geplanten) Forschungsprojektes bzw. -vorhabens, des erwarteten Publikationsoutputs oder der Lehrinhalte) von maximal vier (4) Seiten beizufügen. Hierbei soll insbesondere dargestellt werden, warum hierfür eine Anbahnungsförderung benötigt wird, was das konkrete Ziel der Maßnahme sein soll und welcher Mehrwert in der internationalen Kooperation gesehen wird. Im Fall eines internationalen Lehraufenthaltes sollen die Lehrinhalte und -formate sowie die fachliche Einbindung in das Partnerinstitut/die Partneruniversität dargelegt werden.

Arbeitsprogramm

Neben der wissenschaftlichen Vorhabensbeschreibung ist in einem Arbeitsprogramm auszuführen, wie das Vorhaben aus organisatorischer Sicht gestaltet wird und welche konkreten Forschungsschritte bzw. Lehrinhalte und -formate für die Gestaltung der internationalen

[14] Sofern nicht promovierte Personen teilnehmen sollten ist eine besondere Begründung der Notwendigkeit erforderlich.

Vernetzungstätigkeit unternommen werden (zusammen max. zwei (2) Seiten). Hier sollte auch die geplante Inanspruchnahme von möglichen Coaching Maßnahmen[15] im Vorfeld des Auslandsaufenthaltes aufgeführt werden.

Kostenplan
Im Antrag sind die voraussichtlichen Kosten für den Auslandsaufenthalt, die Tandempartnerschaft bzw. den Gastwissenschaftler*innen-Aufenthalt darzulegen. Hierzu gehören:

- Reise- und Lebenshaltungskosten[16] (ggf. auch Reise- und Lebenshaltungskosten für Familienangehörige),
- Universitätsgebühren, Büroraummieten,
- Pflicht-Versicherungen,
- Forschungsaufwendungen, z. B. für Interviewreisen und Material,
- Betreuungskosten für Kind(er) unter 13 Jahren,
- ggf. Lehrvertretungen an der Leuphana.

Stellungnahme der wissenschaftlichen Betreuungsperson
Die Stellungnahme im Rahmen der Beantragung einer Maßnahme im „Programm zur Förderung der Internationalisierung von Nachwuchswissenschaftlerinnen der Leuphana Universität Lüneburg“ soll insbesondere über die wissenschaftliche Qualifikation der Bewerberin, zur wissenschaftlichen Relevanz des geplanten Forschungs- und Vernetzungsaufenthaltes sowie über die Erfolgsaussichten der möglichen Karrierechancen Aufschluss geben.

Letter of Intent
Die Angabe einer verbindlichen Kontaktperson mit einem kurzen Letter of Intent der internationalen Partneruniversität soll verdeutlichen, dass eine erste Kontaktaufnahme für eine internationale Vernetzungstätigkeit stattgefunden hat und die Bewerberin auch vor Ort eine wissenschaftliche Ansprechperson haben und eingebunden sein wird.

3.3.2 Antrag auf Förderung von Tandemmaßnahmen

Für die Antragstellung der Maßnahme „Aufbau eines internationalen Tandems: eigener Auslandsaufenthalt in Kombination mit dem Besuch eines internationalen Gastes“ (vgl. 1.3) sind über die bereits aufgeführten Bestandteile (vgl. 2.3.1) hinaus auch die Expertise und institutionelle Anbindung des Gastes darzulegen. Darüber hinaus sollte erläutert werden, in welcher Weise die Person hier an der Leuphana eingebunden werden soll und welche nachhaltigen Kooperationsbeziehungen angestrebt werden.
Im Sinne der Zielsetzung des „Programms zur Förderung der Internationalisierung von Nachwuchswissenschaftlerinnen der Leuphana Universität Lüneburg" kann im Rahmen der Tandemmaßnahme eine Gastwissenschaftlerin oder ein Gastwissenschaftler an die Leuphana

[15] Eine entsprechende Beratung kann die Koordinierungsstelle in Kooperation mit den Mentoring Programmen ProScience und ProViae, dem International Office bzw. der akademischen Personalentwicklung anbieten.
[16] Hierbei werden die gültigen Tagessätze nach dem Niedersächsischen Auslandsreisekostenrecht zugrunde gelegt (vgl. https://www.leuphana.de/fileadmin/user_upload/INTRANET/verwaltung/formulare/Dienstreise/Auslandstagegelder_und_Uebernachtungssaetze_2020.pdf).

Universität geholt werden. Die Beauftragung von Gastwissenschaftler*innen erfolgt auf Antrag nach Zustimmung im Fakultätsrat und im Präsidium durch den Professurenservice.

4. Beurteilung der Anträge und Bewilligungsverfahren

4.1 Antragskriterien

Die inhaltliche Begutachtung wird nach den folgenden Gesichtspunkten durchgeführt:

- Plausibilität des skizzierten Arbeitsprogramms;
- Nachvollziehbarkeit des Kostenplans;
- Potenzial für die Erweiterung des fachlich geeigneten internationalen Vernetzungsaufbaus, der die wissenschaftliche Karriere der jeweiligen Nachwuchswissenschaftlerin unterstützt.

4.2 Bewilligungsverfahren

Die eingehenden Anträge werden durch das Gleichstellungsbüro gemeinsam mit dem International Office auf Vollständigkeit, Verständlichkeit sowie Erfüllung der Fördervoraussetzungen überprüft, bei denen auch der Professuren- und der Personalservice einbezogen werden.
Im Anschluss wird eine gemeinsam abgestimmte Präsidiumsvorlage erarbeitet.
Das Präsidium entscheidet in der Regel innerhalb von vier (4) Wochen nach Ablauf der Antragsfrist über die Bewilligung der Anträge als

- förderwürdig oder
- nicht förderwürdig.

Bei förderwürdigen Anträgen entscheidet das Präsidium zugleich über die Höhe und Dauer der Förderung.
Ein erweitertes Begutachtungsgremium (bestehend aus dem/der Vizepräsident*in für Nachwuchsförderung, dem/der Vizepräsident*in für Internationalisierung, der Leitung des International Office sowie der Zentralen Gleichstellungsbeauftragten) wird zusätzlich zur Beratung und Begutachtung der Anträge einberufen, wenn die Anzahl der eingehenden Anträge die pro Kalenderjahr zur Verfügung stehenden Mittel überschreiten sollten.
Die Entscheidung wird der Antragstellerin in einem Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid mitgeteilt.

5. Bewirtschaftung der Mittel und Stipendien

Der eingerichtete Fonds der zur Verfügung stehenden Mittel wird vom Gleichstellungsbüro verwaltet, die bewilligten Stipendien angewiesen und der Finanzabteilung weitergeleitet. Es gelten alle haushaltsrechtlichen Vorgaben der Leuphana Universität Lüneburg.

6. Pflichten der Antragstellerin im Fall einer Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt unter der Bedingung, dass die jeweilige Maßnahme spätestens nach zwölf (12) Monaten angetreten wird. Andernfalls erlischt die Bewilligung und sind evtl. gezahlte Förderbeträge zurück zu erstatten. Spätestens einen (1) Monat nach Abschluss der Förderung ist über das Gleichstellungsbüro an das Präsidium ein schriftlicher Abschlussbericht von max. vier (4) DIN-A4 Seiten einzureichen. Dieser soll Ausführungen über die im Rahmen der Förderung erreichten Vernetzungsaktivitäten vor dem Hintergrund der Zielsetzungen im Antrag beinhalten.

7. Widerruf und Rücknahme der Förderung[17]

7.1 Widerruf

Die Leuphana Universität Lüneburg kann die Bewilligung der Fördermittel sowie anderer Fördermaßnahmen aus dem „Programm zur Förderung der Internationalisierung von Nachwuchswissenschaftlerinnen der Leuphana Universität Lüneburg" mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, wenn Tatsachen erkennen lassen, dass die geförderte Nachwuchswissenschaftlerin sich nicht in erforderlichem und zumutbarem Maße um die Erreichung des Förderungszieles bemüht. Entsprechend ist auch zu verfahren, wenn die geförderte Nachwuchswissenschaftlerin von sich aus die Aufgabe des Vorhabens erklärt. Sollten sich während der Bewilligungsdauer Änderungen ergeben, die eine Förderung ausschließen, werden das Stipendium sowie andere bewilligte Fördermaßnahmen aus dem „Programm zur Förderung der Internationalisierung von Nachwuchswissenschaftlerinnen der Leuphana Universität Lüneburg" ab diesem Zeitpunkt widerrufen. Überzahlte Beträge sind zu erstatten.

7.2 Rücknahme

Die Leuphana Universität Lüneburg kann die Bewilligung der Fördermittel sowie anderer Fördermaßnahmen aus dem „Programm zur Förderung der Internationalisierung von Nachwuchswissenschaftlerinnen der Leuphana Universität Lüneburg" mit Wirkung auch für die Vergangenheit zurücknehmen, wenn nachträglich festgestellt wird, dass bei der Bewilligung die Förderungsvoraussetzungen nicht gegeben waren.

[17] Entsprechend Niedersächs. VwVfG § 1, Abs. 1 in Verbindung mit VwVG §§ 48, 49